



INFORMATIONEN ZU GESELLIGEN VERANSTALTUNGEN IN PFARREN (KÖPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS, *KURZ: KÖR*)

1. Gesellige Veranstaltungen (Pfarrball, Pfarrfest)

a. Vorgaben für Veranstaltungs- BgA (Betrieb gewerblicher Art)

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der **steuerlichen Begünstigungen** für die Veranstaltungs-BgA von KÖR in § 5 Z 12 lit a KStG stellen sich nach dem EU – AbgÄG 2016 wie folgt dar:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der **entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art** (z.B. Feste, Bälle, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs – und Sportveranstaltungen), und
- diese Veranstaltungen müssen **nach außen hin erkennbar** zur materiellen **Förderung eines bestimmten (= gemeinnützig, kirchlich oder mildtätigen) Zwecks** iSd §§ 35, 37 und 38 BAO abgehalten werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen **nachweislich für diesen Zweck** verwendet werden, und
- diese Veranstaltungen dürfen **insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr** nicht überschreiten.

Die einzige inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage besteht hierbei darin, dass derartige Veranstaltungs-BgA zukünftig auf einen Zeitraum von 72 Stunden begrenzt sind. Bisher lag die Höchstdauer derartiger Veranstaltungen bei vier Kalendertagen pro Jahr, wobei an maximal drei Tagen gastgewerbliche Aktivitäten durften.

b. Ähnliche Regelungen für Vereine

In § 45 Abs 1a BAO wurde durch das EU-AbgÄG 2016 nunmehr erstmals eine Definition des sog „*kleinen Vereinsfests*“ gesetzlich verankert.

Es ist zu beachten, dass Pfarren keine Vereine sind und diese Bestimmungen grundsätzlich nicht anzuwenden sind. Allerdings können auch für Pfarren Hinweise aus der Regelung entnommen werden, wie ein Pfarrfest organisatorisch gestaltet werden kann:

Gemäß dem Gesetzeswortlaut ist eine gesellige Veranstaltung nunmehr als sogenannter entbehrlicher Hilfsbetrieb des Vereins (iSd § 45 Abs 1 BAO) zu qualifizieren, wenn

- die Organisation und die Durchführung der geselligen Veranstaltung im Wesentlichen durch die Mitglieder des Vereins oder deren Angehörige erfolgt,
- eine allfällige Mitarbeit fremder Dritter nur in unwesentlichem Ausmaß und ebenfalls unentgeltlich erfolgt,
- auftretende Musik- oder andere Künstlergruppen für Unterhaltungsdarbietungen höchstens 1.000 Euro pro Stunde erhalten und
- die Summe der Veranstaltungen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Jahr nicht überschreitet.

Nach den erläuternden Bemerkungen liegt die Grenze hinsichtlich der Wesentlichkeit bei 75 % und es kann auch dann von einer Unentgeltlichkeit ausgegangen werden, wenn ein reiner



Kostenersatz (z.B. Erstattung von Fahrtkosten) erfolgt oder wenn die mitarbeitenden Mitglieder und Nichtmitglieder bei Vereinsfest selbst eine übliche Verköstigung erhalten.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aussagen in den VereinsR 2001¹⁾ ist es nunmehr explizit zulässig, dass die Verpflegung zu einem Teil oder zur Gänze an fremde Unternehmer übertragen wird. Diese Übertragung stellt in der Folge keinen Bestandteil der geselligen Veranstaltung mehr dar. Mit dieser Regelung wurde einer Forderung der Gastronomie und der Vereine entsprochen, wonach die Einbindung eines Caterers für die Qualifikation als kleines Vereinsfest unschädlich sein soll.

c. Handhabung der 72-Stunden-Grenze

Die Erläuternden Bemerkungen führen aus, dass hinsichtlich 72-Stunden-Grenze auf jene Stunden abzustellen ist, bei denen eine gastgewerbliche Betätigung vorliegt („**Ausschankstunden**“). Als Nachweis kann ein Bescheid der die Veranstaltung bewilligenden Behörde oder eine Anzeige der Veranstaltung dienen, in der das Ausmaß der gastgewerblichen Betätigung ausdrücklich angegeben wird, anderenfalls ist von einer gastgewerblichen Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung auszugehen.

Bei Ansuchen an die Gemeinde oder Feuerwehr (zB im Rahmen des Brandschutz-Begehung für die Veranstaltung) sollte daher darauf geachtet werden, die genauen Beginn- und Ende-Zeiten anzugeben (zB Samstag von 16.00 – 19.00 Uhr).

d. Veranstalter

Weiters ist zu beachten, dass auch der **genaue Wortlaut des Veranstalters** in der Pfarre notiert bzw. bei der Behörde bekanntgegeben wird. Es ist oft nicht korrekt und daher nicht ausreichend, wenn nur die Pfarre als Veranstalter genannt wird.

Der genaue Wortlaut des Veranstalters sollte beispielsweise lauten: „Pfarre N. (Namen lt. Schematismus) - Pfarrgemeinderat“ oder „Pfarre N – KFB“ oder Pfarre N – KMB oder Pfarre N - Senioren.

e. Neuerungen für überregionale Körperschaften (zB Pfarren, die in mehr als einer politischen Katastralgemeinde tätig sind)

§ 5 Z 12 lit c KStG und § 45 Abs 1a BAO regeln nunmehr, dass die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede kleinste territoriale Gliederung ohne eigener Rechtspersönlichkeit gilt. Die **kleinste territoriale Gliederung umfasst die Katastralgemeinde**.

Das bedeutet insbesondere für größere Pfarren, dass die Regelungen für den Veranstaltungs-BgA für jede Katastralgemeinde anwendbar ist.

Aus dem Finanzministerium wurde uns schriftlich die Auskunft gegeben „dass bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Z 12 lit a KStG die 72 Stunden-Grenze sowohl für die KöR selbst als

¹ Vgl. VereinsR 2001, Rz 306.



auch (zusätzlich) für jede ihrer territorialen Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit „zur Verfügung“ steht. Die Umsatzgrenze von jährlich 15.000 EUR ist hierbei irrelevant.“²

Das bedeutet, dass sowohl die Ministranten als auch die KMB oder die Jugendgruppe sich jeweils pro Katastralgemeinde auf diese Bestimmung berufen können.

f. Auswirkungen auf die Registrierkassenpflicht

Veranstaltungs-BgA von KöR sind, sofern diese die Voraussetzungen des § 5 Z 12 KStG erfüllen, gemäß BMF-Erlass³) von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit.⁴)

g. Inkrafttreten

Die neuen Regelungen sind rückwirkend für Veranstaltungen, die seit dem 1.1.2016 stattgefunden haben, anzuwenden.

2. Registrierkasse

Mit dem Steuerreformgesetz wurde ab Mai 2016 eine Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht für Betriebe (Unternehmen) eingeführt, deren Jahresumsatz EUR 15.000,- übersteigt (davon mehr als EUR 7.500,- Barumsätze im Jahr).

Diese Vorschriften haben auch kirchliche Körperschaften (KöR) wie Pfarren, Pfarrpründe, Pfarrkirchen und Pfarrcaritas, Benefizien oder Vereine nach kirchlichem Recht grundsätzlich zu beachten!

² Vgl. schriftliche Auskunft Dr. Andrei Bodis, Referent im Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/6 – Einkommen- und Körperschaftsteuer, vom 4.11.2016 an KPMG (K. Oberhuber)

³ Abschnitt 6.3.2.2. des BMF-Erlasses vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015.

⁴ Diese Ausnahme laut BMF-Erlass ist allerdings unveränderlich im Gesetz nicht explizit erwähnt; vgl hierzu bereits *Klinglmair/Rzeszut*, Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht bei Vereinsfesten und Veranstaltungsbetrieben gewerblicher Art, SWK 9/2016, 496.



Für den Hoheitsbereich gilt:

Im Hoheitsbereich einer Pfarre (kirchlichen Einrichtung) besteht **keine Registrierkassenpflicht**, weil diese Bestimmungen grundsätzlich nur im Unternehmensbereich gelten.

Zum Hoheitsbereich zählen unter anderem: Spenden für Opferlichter, Herausgabe von Pfarrzeitungen/Pfarrblättern, Kostenersätze für Urkunden, Einzahlungen für Begräbnisse, Spenden, Opfergelder, Sammlungen, Messintensionen, Kirchenführungen, Wallfahrten, Pfarr-Agape (gegen freiwillige Spenden, aber nur vor oder nach Gottesdiensten).

Für den unternehmerischen Bereich gilt:

Betriebe gewerblicher Art (BgA; beispielsweise von der Pfarre geführte Gaststuben oder Cafés, für welche ein Gewerbe angemeldet wurde) **unterliegen der Registrierkassenpflicht**.

Ausgenommen davon sind gemeinnützige BgA (gem. §§34 ff BAO) sowie sogenannte „Gesellige Veranstaltungen von KöR iSd § 5 Z 12 KStG“.

Für „Gesellige Veranstaltungen von KöR iSd § 5 Z 12 a KStG“ ist zu beachten:

Pfarrfeste oder Feste anderer kirchlicher Rechtsträger unterliegen nur dann nicht dieser Bestimmung (= der Registrierkassenpflicht), wenn für diese Veranstaltungen wie z.B. Oster- oder Adventmärkte, Pfarrbälle, Pfarrheuriger die dafür vom Gesetzgeber genannten Bedingungen eingehalten werden (vgl. dazu den Abschnitt über Gesellige Veranstaltungen von KöR iSd § 5 Z 12 a KStG). Dazu zählt insbesondere, dass die Veranstaltungen.

- insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr NICHT überschreiten und
- die daraus erzielten Erträge nachweislich (!) und im Vorfeld (auf Einladung/Plakat) schon definierten kirchlichen Zwecken (somit für die Seelsorge und pastorale Tätigkeit in der Pfarre, wie auch für die Sanierung des Pfarrhofes und des Gotteshauses, wobei bei der Ankündigung ein bestimmter, genauer Zweck anzugeben ist) dienen.

Die Gesamtdauer sowie die Umsätze sind dabei für jede kleinste territoriale Gliederung – diese umfasst die jeweilige Katastralgemeinde - des kirchlichen Rechtsträgers gesondert zu bemessen.

Die **Befreiung von der Registrierkassenpflicht** ist aufgrund der gesetzlichen Ausnahme gegeben. Ebenso ist im Gesetz/Erlass eine **Ausnahme zur Belegerteilungspflicht** für diesen Fall gegeben.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit der Finanzkammer, Abt. Buchhaltung und Pfarrfinanzen Tel. 01/51552-3256



Aus der Bundesabgabenordnung (BAO):

BAO § 35

1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

BAO § 37

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

BAO § 38

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.